

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00910 vom 7. Oktober 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00910

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00910 du 7 octobre 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00910 del 7 ottobre 2019

Erwägungen

E. 1

).

Mit Schreiben vom 12. Februar 2018 (bei der IV-Stelle am 21. Februar 2018 eingegangen) gelangten die Eltern des Versicherten an die IV-Stelle und ersuchten um Übernahme der Kosten einer Herzoperation am A.____

in B.____

(Urk. 7/11). Sie führten aus, dass die Operation auf den

E. 1.1

Versicherte haben bis zum vollendeten 20. Altersjahr Anspruch auf die zur Behandlung von Geburtsgebrechen (Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG) notwendigen medizinischen Massnahmen (Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung; IVG). Der Bundesrat bezeichnet die Gebrechen, für welche diese Massnahmen gewährt werden. Er kann die Leistung ausschliessen, wenn das Gebrechen von geringfügiger Bedeutung ist (Art. 13 Abs. 2 IVG).

Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen (Art. 3 Abs. 2 ATSG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GgV). Die blossе Veranlagung zu einem Leiden gilt nicht als Geburtsgebrechen. Der Zeitpunkt, in dem ein Geburtsgebrechen als solches erkannt wird, ist unerheblich (Art. 1 Abs. 1 GgV). Die Geburtsgebrechen sind in der Liste im Anhang aufgeführt. Das Eidgenössische Departement des Innern kann die Liste jährlich anpassen, sofern die Mehrausgaben einer solchen Anpassung für die Versicherung insgesamt drei Millionen Franken pro Jahr nicht übersteigen (Art. 1 Abs. 2 GgV). Als medizinische Massnahmen, die für die Behandlung eines Geburtsgebrechens notwendig sind, gelten sämtliche Vorkehren, die nach bewährter Erkenntnis der medizinischen Wissenschaft angezeigt sind und den therapeutischen Erfolg in einfacher und zweckmässiger Weise anstreben (Art. 2 Abs. 3 GgV).

E. 1.2

In der Regel besteht nur ein Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren (BGE 110 V 102). Denn das Gesetz will die Eingliederung lediglich so weit sicherstellen, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist (BGE 124 V 110 E. 2a, mit Hinweisen; AHI 2003 S. 213 E. 2.3 und 2002 S. 106 E. 2a). Ferner muss der voraussichtliche Erfolg einer Eingliederungsmassnahme in

einem vernünftigen Verhältnis zu ihren Kosten stehen. Dies bedeutet, dass eine Eingliederungsmassnahme unter Berücksichtigung der gesamten tatsächlichen und rechtlichen Umstände des Einzelfalles in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Eingliederungsziel stehen muss. Für die Verhältnismässigkeit im engeren Sinne sind vier Teilaspekte von Bedeutung, nämlich die sachliche, zeitliche, finanzielle und die persönliche Angemessenheit: eine beabsichtigte Massnahme muss prognostisch (BGE 110 V 102) ein bestimmtes Mass an Eingliederungswirksamkeit aufweisen; ferner muss gewährleistet sein, dass der angestrebte Erfolg voraussichtlich von einer gewissen Dauer ist; zudem muss der gewünschte Eingliederungserfolg in einem vernünftigen Verhältnis zu den Kosten der konkreten Eingliederungsmassnahmen

stehen und schliesslich muss die konkrete Massnahme der betroffenen Person auch zumutbar sein (BGE 122 V 212

E.

2c und 122 V 77 E. 3b/ bb und cc sowie 108 V 210

E.

1d, vgl. auch BGE 131 V 107

E. 3.4.1, Urteil des ehemaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG] I 794/03 vom 19. November 2003 mit Hinweisen; Meyer-Blaser, Zum Verhältnismässigkeitsprinzip im staatlichen Leistungsrecht, Diss. Bern 1985, S. 77 f. und 83 ff.).

Nach der Rechtsprechung gilt eine Behandlungsmethode dann als bewährter Erkenntnis der medizinischen Wissenschaft entsprechend (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV]), wenn sie von Forschern und Praktikern der medizinischen Wissenschaft auf breiter Basis anerkannt ist. Das Schwergewicht liegt auf der Erfahrung und dem Erfolg im Bereich einer bestimmten Therapie. Dabei findet die Definition der Wissenschaftlichkeit, wie sie auf dem Gebiet der Krankenpflegeversicherung entwickelt worden ist, grundsätzlich auch auf die medizinischen Massnahmen der Invalidenversicherung Anwendung. Medizinische Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (Art. 12 und 13 IVG) sowie Analysen und Arzneimittel (Art. 4 bis IVV) werden nur unter der Voraussetzung gewährt, dass sie wissenschaftlich anerkannt sind. Auch in der Invalidenversicherung gilt das fundamentale Prinzip der wissenschaftlich nachgewiesenen Wirksamkeit (vgl. dazu BGE 129 V 167

E. 3.2 mit Hinweisen), das heisst der wissenschaftlichen Anerkennung (BGE 125 V 28 E.

5a am Ende und 123 V 60 E.

2b/cc, je mit Hinweisen; AHI 2001 S. 76 f. E. 1b mit Hinweisen; Urteil des EVG I 519/03 vom 11. Dezember 2003 E. 5.1; vgl. auch Urteile des EVG I 135/04

vom 1. Juni 2006 E.

4.1.1 und 4.1.2 sowie I 120/04 vom 16. Mai 2006 E.

5.1). 2.

Vorliegend ist unbestritten, dass der Versicherte an einem Herzfehler leidet. Des Weiteren ist auch unbestritten, dass eine entsprechende Herzoperation noch im Vorschulalter durchgeführt werden musste. Die Parteien sind sich sodann

implizit darin einig, dass die Invalidenversicherung für eine hierzulande gemachte Operation aufgekommen wäre (vgl. Urk. 1 und Urk. 2). 3.

3.1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Invalidenversicherung die Kosten einer entsprechenden Behandlung im Ausland übernehmen muss. Die Operation wurde am 23. April 2018 erfolgreich in

B.____ durchgeführt (Urk. 7/17 S. 3). Während die Beschwerdegegnerin gestützt auf den Bericht von Prof. Dr. med. E.____ vom D.____

dafür hält (Urk. 7/28), dass die Herzoperation ebenso

gut in der Schweiz, nämlich am D.____, hätte gemacht werden können (Urk. 2), sind die Eltern des Beschwerdeführers der Meinung, dass die Herzoperation notwendigerweise im A.____

B.____

haben durchgeführt werden müssen (Urk. 1). 3.2 3.2.1

Eingliederungsmassnahmen werden in der Schweiz, ausnahmsweise auch im Ausland, gewährt (Art.

E. 2

Gegen diese Verfügung erhoben die Eltern des Versicherten mit Eingabe vom 17. Oktober 2018 beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde und beantragten, die Kosten für die durchgeführte Behandlung im Ausland samt Auslagen seien von der Invalidenversicherung zu übernehmen (Urk. 1).

Mit Beschwerdeantwort vom 9. Januar

2019 beantragte die IV-Stelle Abweisung der Beschwerde (Urk.

E. 6

). Mit Verfügung vom 14. Januar 2019 wurde das Doppel der Beschwerdeantwort den Eltern des Beschwerdeführers zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 8).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 9

der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) verankerte Grundsatz von Treu und Glauben verleiht einer Person Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder sonstiges, bestimmbare Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden. Voraussetzung dafür ist, dass (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 8C_616/2013 vom 28. Januar 2014 E. 3.2.1.):

a) es sich um eine vorbehaltlose Auskunft der Behörden handelt;

b) die Auskunft sich auf eine konkrete, den Bürger berührende Angelegenheit bezieht;

c) die Amtsstelle, welche die Auskunft gegeben hat, hierfür zuständig war oder der Bürger sie aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte;

- d) der Bürger die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres hat erkennen können;
- e) der Bürger im Vertrauen hierauf nicht ohne Nachteil rückgängig zu machende Dispositionen getroffen hat;
- f) die Rechtslage zur Zeit der Verwirklichung noch die gleiche ist wie im Zeitpunkt der Auskunftserteilung;
- g) das Interesse an der richtigen Durchsetzung des objektiven Rechts dasjenige des Vertrauensschutzes nicht überwiegt.

Vertrauensschutz setzt nicht zwingend eine unrichtige Auskunft oder Verfügung voraus; er lässt sich auch aus einer blossen behördlichen Zusicherung und sonstigen, bestimmte Erwartungen begründendem Verhalten der Behörden herleiten. Unterbleibt eine Auskunft entgegen gesetzlicher Vorschrift (vgl. Art. 27 ATSG) oder obwohl sie nach den im Einzelfall gegebenen Umständen geboten war, hat die Rechtsprechung dies der Erteilung einer unrichtigen Auskunft gleichgestellt (BGE 131 V 472 E. 5).

Das Gesuch der Eltern des Beschwerdeführers um Kostengutsprache für die Behandlung im Ausland vom 12. Februar 2018 ging bei der IV Stelle am 21. Februar 2018 ein (Urk. 7/11 in Verbindung mit dem Aktenverzeichnis zu Urk. 7/1-29). Mit Schreiben vom 23. Februar 2018 bestätigte die IV Stelle den Eingang des Gesuchs (Urk. 7/12). Obwohl die Eltern des Beschwerdeführers zur Begründung ihres Antrages darauf hingewiesen hatten, dass ihr Sohn am 20. April 2018 in die Klinik aufgenommen und der Eingriff am 23. April 2018 durchgeführt werden sollte, wurden sie von der IV Stelle vor dem 20. April 2018 nicht darüber aufgeklärt, dass die Kosten einer Behandlung im Ausland eher nicht übernommen würden. Durch die vorbehaltlose Bestätigung des Eingangs des Gesuchs und das nachfolgende mehrwöchige Schweigen wurden sie in ihrer Annahme sogar bestärkt, dass die Kostenübernahme der Behandlung im Ausland unproblematisch sei. Wenn die IV Stelle ihnen aber nicht rechtzeitig signalisierte, dass die Invalidenversicherung die Kosten des geplanten operativen Eingriffs im Ausland nicht übernehmen würde, haben sie gestützt auf das Verhalten der Verwaltung und im Vertrauen darauf, dass die Kosten übernommen würden, den Eingriff im Ausland durchführen lassen. Nicht entscheidend ist dabei, dass die IV Stelle die Darstellung in der Beschwerde, sie habe telefonisch die Übernahme der Kosten der geplanten Operation durch die Invalidenversicherung in Aussicht gestellt, falls die Fallzahlen in B.____ deutlich höher als in der Schweiz seien, nicht bestritten hat (vgl. Beschwerdeantwort, Urk. 6). Da die Voraussetzungen des Vertrauensschutzes bei dieser Sachlage erfüllt sind, hat die Invalidenversicherung die Kosten des im Ausland durchgeführten operativen Eingriffs zu übernehmen.

Zusammenfassend ist die Beschwerde gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung vom 17. September 2018

ist aufzuheben mit der Feststellung, dass die Kosten für die Operation in B.____ von der Invalidenversicherung zu übernehmen sind. 4.

Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 600.-- festzulegen und ausgangsgemäss von der Beschwerdegegnerin zu tragen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 17. September 2018 aufgehoben und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer im Sinne der Erwägungen Anspruch auf Übernahme der Kosten

der im Ausland durchgeführten Herzoperation durch die Invalidenversicherung hat . 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der

Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Y.____ und Z.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Vogelkuoni

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.